

Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Neubau der Verkehrsstation Isenbüttel“, Bahn-km 28,829 bis 28,969 der Strecke 1902 Braunschweig - Gifhorn in der Gemeinde Isenbüttel

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Hannover, Herschelstraße 3, 30159 Hannover (Planfeststellungsbehörde) vom 25.06.2025, Az. 581ppi/018-2023#004 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG, Bau- und Anlagenmanagement.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 16.07.2025** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 29.07.2025**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html>

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten (Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, Herschelstraße 3, 30159 Hannover, E-Mail: Kanzlei-sb1-HAN@eba.bund.de).

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „Neubau der Verkehrsstation Isenbüttel“ in der Gemeinde Isenbüttel, im Landkreis Gifhorn, Bahn-km 28,829 bis 28,969 der Strecke 1902 Braunschweig - Gifhorn, wird festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Neubau eines Außenbahnsteiges
 - Bahnsteiglänge: 140 m
 - Bahnsteigbreite: $\geq 2,8$ m
 - Bahnsteighöhe: 55 cm ü. Schienenoberkante (SO)

Für weitere Einzelheiten wird auf den Erläuterungsbericht (Anlage 1 der Planunterlagen) verwiesen.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

Das Bauvorhaben „Neubau der Verkehrsstation Isenbüttel“ hat die Errichtung der Verkehrsstation Isenbüttel zum Gegenstand.

Die Verkehrsstation Isenbüttel soll im Rahmen des Projektes „Stationsoffensive – Los 2“ neu errichtet werden. Der Neubau erfolgt nach den Standards der DB InfraGO AG. Ziel ist es einen durchgängigen Qualitäts- und Servicestandard der Verkehrsstationen herzustellen.

Basis der Planung zum Neubau der Verkehrsstation Isenbüttel ist die verkehrlich Aufgabenstellung der DB InfraGO AG sowie des Regionalverbandes Braunschweig.

Demnach soll in Isenbüttel ein Außenbahnsteig nach den Standards der DB InfraGO AG, im Hinblick auf Ausstattung, sowie unter Berücksichtigung der barrierefreien Erreichbarkeit der Station für mobilitätseingeschränkte Personen neu errichtet werden.

Die Anlagen liegen bei Bahn-km 28,829 bis 28,969 der Strecke 1902 Braunschweig - Gifhorn in Isenbüttel.

Weitere Einzelheiten sind dem Erläuterungsbericht (Anlage 1 der Planunterlagen) zu entnehmen.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind u. a. folgende Auswirkungen verbunden: Vorübergehende und dauerhafte Grundstücksinanspruchnahmen sowie landschaftspflegerische Maßnahmen.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen z. B. den Immissionsschutz, den Bauablauf, den Gewässerschutz, den Naturschutz sowie das Abfallrecht.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim **Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg** erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses **Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg** gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Hannover
Hannover, 09.07.2025